Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie
Société Suisse d'Endocrinologie et de Diabétologie
Società Svizzera d'Endocrinologia e Diabetologia
Societad Svizra d'Endocrinologia e Diabetologia

Code of Conduct

Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED)

---

1. Einführung

Die Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) setzt sich für ein respektvolles, professionelles, integratives und sicheres Umfeld in allen ihren Tätigkeitsbereichen ein. Dazu gehören insbesondere wissenschaftliche Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen, Sitzungen, Gremienarbeit, medizinische und standespolitische Empfehlungen, sowie alle weiteren Aktivitäten, die im Namen oder unter der Verantwortung der SGED stattfinden.

Dieser Code of Conduct definiert die grundlegenden Verhaltensstandards, die von allen Personen erwartet werden, die an Aktivitäten der SGED teilnehmen oder diese vertreten. Er dient dem Schutz der persönlichen Würde, der wissenschaftlichen Integrität und der offenen, kollegialen Zusammenarbeit.

---

2. Zweck

Der Zweck dieses Code of Conduct ist es:

- ein diskriminierungsfreies, respektvolles und professionelles Umfeld sicherzustellen
- unangemessenes Verhalten klar zu definieren und zu verhindern
- transparente Verfahren zur Meldung und Bearbeitung von Beschwerden festzulegen
- Betroffene vor Benachteiligung oder Vergeltungsmassnahmen zu schützen
- das Vertrauen in die Arbeit und Integrität der SGED zu stärken

---

3. Anwendungsbereich

Dieser Code of Conduct gilt für alle Mitglieder der SGED, Referentinnen und Referenten, Mitarbeitende, Freiwillige, Partnerorganisationen sowie weitere Personen, die an Aktivitäten der SGED beteiligt sind oder diese vertreten.

---

4. Erwartetes Verhalten

Alle Beteiligten sind verpflichtet:

- andere mit Respekt, Fairness und Professionalität zu behandeln
- Vielfalt, Gleichstellung und Inklusion aktiv zu unterstützen
- wissenschaftliche Diskussionen sachlich, offen und respektvoll zu führen
- geltende Gesetze, Reglemente und Richtlinien einzuhalten
- ein sicheres Umfeld aktiv mitzugestalten und problematische Situationen zu melden

5. Unangemessenes Verhalten

Unangemessenes Verhalten wird bei der SGED nicht toleriert. Es umfasst jedes Verhalten, das die Würde, Integrität oder Sicherheit von Personen oder der SGED als Gesellschaft beeinträchtigt oder ein respektvolles, professionelles und inklusives Umfeld gefährdet. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- **Mobbing**: wiederholtes, unerwünschtes und feindseliges Verhalten gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen, insbesondere bei bestehendem oder wahrgenommenem Machtungleichgewicht, einschliesslich verbaler, nonverbaler, psychologischer oder struktureller Beeinträchtigungen
- **Diskriminierung**: insbesondere jede ungerechtfertigte Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, sozialem Status oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale
- **Belästigung jeglicher Art**: unerwünschtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, die Würde einer Person zu verletzen oder ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes oder beleidigendes Umfeld zu schaffen.
- **Sexuelle Belästigung**: einschliesslich unerwünschter sexueller Annäherungen, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen sowie verbaler, nonverbaler oder körperlicher Verhaltensweisen sexueller Natur
- Beleidigende, herabwürdigende, diskriminierende oder einschüchternde Sprache oder Handlungen
- Physische oder verbale Gewalt, Gewaltandrohungen oder Nötigung
- Wiederholte oder gezielte Störung von Veranstaltungen, Sitzungen oder Arbeitsprozessen
- Unerlaubte Aufzeichnungen, Weitergabe oder missbräuchliche Nutzung von Inhalten
- Vergeltungsmassnahmen oder Androhungen von Nachteilen gegenüber Personen, die in gutem Glauben unangemessenes Verhalten melden oder an der Aufklärung mitwirken.

6. Meldung von unangemessenem Verhalten

Unangemessenes Verhalten kann von Betroffenen oder beobachtenden Personen gemeldet werden. Meldungen sollen möglichst zeitnah erfolgen und können an den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vize-Präsidenten/die Vize-Präsidentin der SGED gerichtet werden.

Meldungen werden vertraulich behandelt. Auf Wunsch muss die Identität der meldenden Person geschützt werden.

7. Nachfolgende Untersuchung von Beschwerden

Alle Beschwerden werden ernst genommen und sorgfältig geprüft. Die Untersuchung erfolgt zeitnah, unparteiisch und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Betroffene Parteien erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die SGED behält sich vor, bei Bedarf externe Fachpersonen beizuziehen.

---

8. Massnahmen bei unangemessenem Verhalten

Abhängig von Art, Schwere und Häufigkeit des Verhaltens können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- mündliche oder schriftliche Verwarnung durch den Vorstand
- Ausschluss von Veranstaltungen durch den Vorstand
- Aberkennung von Funktionen oder Ämtern durch den Vorstand
- Ausschluss aus der SGED auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

Vergeltungsmassnahmen sind ausdrücklich untersagt und können selbst zu disziplinarischen Konsequenzen führen.

---

9. Grundsätze für Mitglieder des Vorstandes, der Komitees, Kommissionen und Arbeitsgruppen der SGED

Mitglieder von sämtlichen Organen, wie dem Vorstand, Komitees, Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien der SGED, handeln in ihrer Funktion stets im Interesse der Gesellschaft und der von ihr vertretenen Anliegen. Sie nehmen ihre Aufgaben verantwortungsbewusst, unabhängig und loyal wahr.

Interessenkonflikte zwischen persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Interessen und der Tätigkeit für die SGED sind transparent offenzulegen. In Fällen eines bestehenden Interessenkonflikts ist auf eine Mitwirkung an Entscheidungsprozessen sowie auf jede Form der Einflussnahme zu verzichten.

Mitglieder der Organe verstehen ihre Rolle als treuhänderische Aufgabe. Sie setzen sich für eine sachgerechte, effiziente und nachhaltige Führung der SGED ein, achten auf deren finanzielle Stabilität und unterstützen die Umsetzung der strategischen Ziele. Entscheidungen der zuständigen Organe werden respektiert und mitgetragen.

Von Organmitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv an Sitzungen und Arbeiten beteiligen, sich laufend über relevante Entwicklungen informieren und Anliegen, die für die SGED oder ihre Anspruchsgruppen von Bedeutung sind, frühzeitig einbringen. Der respektvolle, wertschätzende Umgang untereinander sowie die sorgfältige Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen sind zentrale Grundprinzipien der Zusammenarbeit.

Vertrauliche Informationen und interne Beratungen sind strikt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe oder Diskussion ausserhalb der vorgesehenen Gremien ist unzulässig. Beschwerden oder Anliegen sind über die vorgesehenen internen Wege und Zuständigkeiten einzubringen. Die sorgfältige Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen sind zentrale Grundprinzipien der Zusammenarbeit.

Die Funktion innerhalb der SGED darf weder zum persönlichen Vorteil noch zugunsten Dritter missbraucht werden. Organmitglieder äussern sich nur dann im Namen der SGED, wenn sie dazu ausdrücklich autorisiert sind.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Code of Conduct ist für alle Aktivitäten der SGED verbindlich. Er wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Für Sachverhalte, die in diesem Code of Conduct nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die Standesordnung der FMH sowie die medizin-ethischen Richtlinien der SAMW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Baden, 12.11.2026

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung der SGED